

BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt

Für Rückfragen:

Büro ORplan, Frau Degen
post@orplan.de

Robert.Auersperg@t-online.de
Telefon: 07151/66954

Stadt Weinstadt, Herr Schlegel
r.schlegel@weinstadt.de

Hermann Spiess
e-h@spiess-net.de
07151/61585

Weinstadt, 07.08.2020

Flächennutzungsplanung Unteres Remstal - Planungsverband Unteres Remstal Änderungsverfahren 14 Öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Degen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer **gemeinsamen Stellungnahme** des

BUND (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland) Ortsverband Weinstadt und des **NABU** (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Weinstadt.
Diese Stellungnahme wird auch **im Namen und Vollmacht der Landesverbände** des BUND und NABU abgegeben.

WE 77 „Nordhalde“

Einer Änderung des Flächennutzungsplans zur Erschließung und Bebauung von Wohngebäuden stehen die Naturschutzverbände skeptisch gegenüber.

Im Planungsgebiet befinden sich unter anderem über **zwanzig ältere bis alte Streuobstbäume**. In den meisten dieser Bäume befinden sich Baumhöhlen. Diese Bäume, sowie die bereits abgestorbenen Bäume, sind **ökologisch wertvoll**, da sie für Vögel, Käfer und Fledermäuse **Lebensräume** bieten.

Bei jedem dieser Streuobstbäume ist zu prüfen, inwieweit durch die Entfernung eines solchen nicht ein **Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vorliegt.

Aus der **Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung** des Ingenieurbüros Blaser ergibt sich unter anderem, dass weitergehende, vertiefende Untersuchungen erforderlich sind. Die Untersuchungen betreffen die Tierarten der europäischen Vogelarten, Fledermäuse und Eremiten. Der Untersuchungszeitraum umfasst nahezu einen gesamten Vegetationszeitraum.

Wir gehen davon aus, dass vor Baubeginn umfangreiche **CEF-Maßnahmen erforderlich** werden. Diese Maßnahmen müssen erfolgreich umgesetzt und der **Erfolg** durch **Monitoring nachgewiesen** werden.

Aufgrund der auch vom Gutachter vermuteten notwendigen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen fordern wir, dass die Artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor Aufstellung des Bebauungsplans, also im FNP-Verfahren, vorgenommen werden.

Wir meinen, dass dies auch der **Gutachter** befürwortet. In einer Mail vom 21.01.2019 an die Stadt Weinstadt schreibt er, dass die **CEF-Maßnahmen 2-3 Jahre vor Baubeginn umgesetzt** werden müssen. Sollte dies nicht gelingen, müsste eine **Ausnahmegenehmigung** beim RP Stuttgart beantragt werden. Ein „Öffentliches Interesse“ zur Bebauung dieses Gebietes liegt nur dann vor, wenn es keine Alternativflächen gibt. **Die Erfolgsaussichten für eine Ausnahmegenehmigung schätzen wir für gering ein.**

An der Grenze bzw. bereits innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein **gesetzlich geschütztes Biotop in Form eines naturnahen Bachabschnittes**. In dieses nach **§ 30 BNatSchG** geschützte Biotop darf nicht eingegriffen werden. Ein **Gewässerrandstreifen** von zehn Metern ist einzuhalten.

WE78 „Metzgeräcker Süd“

Durch das Änderungsverfahren soll die Voraussetzung der Sicherung und der Erweiterung der bestehenden Gärtneriefächen geschaffen werden.

Voraussetzung für die Änderung des Flächennutzungsplans ist für uns aber, dass die **Flächen für den Großen Feuerfalter auf Dauer erhalten und gesichert werden**. Dies ist bisher nicht der Fall. Am 03.08.2020 mussten wir feststellen, dass **alle Flächen**, in denen der Gutachter **Raupennahrungspflanzen und Fundorte der Eier** festgestellt hat, **vollständig abgemäht** waren. Dies widerspricht nicht nur den **Schutzmaßnahmen** zur Bestandssicherung des Großen Feuerfalters, sondern ist auch ein **Verstoß gegen § 44 BNatSchG, der zu einer Umweltmeldung führen kann**.

Im Merkblatt der **LUBW** ist bei den Schutzmaßnahmen für den Großen Feuerfalter vermerkt, dass eine **„mosaikhafte, alternierende Teilflächenmahd“** vorzunehmen ist. Dagegen wurde durch die vollständige Mahd dieser Flächen verstoßen.

Der **Sachverständige des Büros Trautner** hat in seinem Gutachten vom November 2019 **ausführliche Hinweise für die weitere Planung** gegeben. Diesen Vorschlägen schließen sich die Naturschutzverbände vollumfänglich an.

Wir fordern, dass die Flächen für den **Großen Feuerfalter** auf Dauer gesichert werden und die Pflege sachgerecht durchgeführt wird.

Erst dann können die Naturschutzverbände der Änderung des Flächennutzungsplans zustimmen. Bis dahin soll das Verfahren ausgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Auersperg
BUND-Weinstadt

Herrmann Spiess
NABU-Weinstadt